

Satzung der Stadt Ratingen über die Erhebung von Geldbeträgen zur Ablösung von Stellplatzverpflichtungen (*StplAbISR*)

vom 16. Juni 1998

Satzung	Datum	Fundstelle	In Kraft getreten
vom	16.06.1998	Amtsblatt Ratingen 1998, S. 136	19.06.1998

§ 1

(1) Unter Zugrundelegung eines Vomhundertsatzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Stellplatz

im Innenstadtbereich auf	10.225,84 Euro
im sonstigen Stadtgebiet auf	3.834,69 Euro

festgesetzt.

(2) Die Abgrenzung des Innenstadtbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan vom 09.12.1992, Maßstab 1:5000 (unmaßstäblich verkleinert), der Bestandteil dieser Satzung ist. In diesem Plan sind die äußeren Grenzen des Innenstadtbereichs schwarz umrandet.

§ 2

Der Geldbetrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21. Dezember 1984 außer Kraft.



Auszug aus der Deutschen Grundkarte (DGK 5) vom 09.12.1992 Nr. 4892
(Maßstab 1 : 5000, unmaßstäblich verkleinert)